

inhaltlich mit den älteren Hss. übereinstimmend, zeichnet sich aber durch Glätte des Textes und regelmässige Rubricierung aus. Er bietet im allgemeinen¹ an Selbständigem Nichts oder Späteres, setzt hingegen da, wo die älteren Hss. augenscheinlich Reste veralteten Rechts enthalten, den neueren Text. Zur Herstellung des ursprünglichen Textes der Lex ist er also ungeeignet, er ist überflüssig oder gar corumpierend. Er ist also, gleich dem Novellen enthaltenden Theile der Hss. abzusondern. Dieses Loos würde die Hss. G H J C 3 einerseits, die Klassen E und F andererseits treffen. Es sind im ganzen dieselben Klassen, welche Merkel unter dem Hute der 'Lex Alamannorum Karolina sive reformata' vereinigt hat. Letzterer Titel wäre zu streichen. Durch kein historisches Factum gerechtfertigt hat er in Anbetracht des Umstandes, dass das die jüngeren Hss. vereinigende Moment nur die bessere Latinität und Rubricierung ist, keinen Anspruch auf Geltung.

Die übrig bleibenden Klassen A B C (ausser C 3) D mit

die Fünffzahl und der Zusammenhang der Stelle ergibt. Das Wort: 'illi' ist nur der bestimmte Artikel und der Gebrauch von: 'testes' für Eideshelfer findet sich auch sonst. Die jüngeren Hss. lassen das 'illi' fort. G 3, J setzten sodann an Stelle der 'testes' den präciseren Ausdruck: 'juratores', an Stelle des alamannischen: 'nominati' die fränkische Terminologie: 'electi'.

Durch den Satz von G 3, J, dass, wenn aut carta aut testes produciert werden, der Erbe zum Eide nicht gelange, ist aber weiter das Recht der Lex abgeändert, da nunmehr die carta nicht mehr Essentiale der Vergabungsform, wie in der Lex, ist und da der Urkundenbeweis nunmehr selbständig geworden ist.

3. V charakterisiert sich durch umständliche theoretisierende Darstellungsweise von vornherein als späterer Bestandtheil. Hierzu kommt der Ausdruck 'capitale', der ganz ungewöhnliche fredus von 4 solidi, die Unterscheidung zwischen 'furtum' und 'raptus', während die älteren Hss. nur von dem letzteren wissen. Ganz ungewöhnlich hoch ist die sieben- und zwanzigfache compositio an den Eigenthümer, während die Lex selbst bei furtum in curte regis nur dupliciter, d. i. achtzehnfach büssen lässt.

4. VI führt eine neue Münzberechnung ein. Cf. Waitz über die Münzverhältnisse etc. S. 37. 38. Die Bezeichnungen: 'conjuratores' und 'electi' sind fränkisch. Das Recusationsverfahren bei der Wahl der Eideshelfer ist augenscheinlich ein jüngerer. Die Formel des Schwures: 'super capsam' ist der Capitulariengesetzgebung entnommen.

5. III, IV, VIII, XI, XIV enthalten unwesentliche, aber in Form oder Inhalt jedenfalls nicht alterthümliche Abweichungen.

6. Von den 'Extravaganten' (LL. S. 171), welche aus dem Texte zu scheiden kein Grund vorlag, wie bereits von Daniels bemerkte, stellt sich die erste durch den 'miles', die Strafen, die 'vectigalia' sofort als späteres Product dar. Ueber die beiden anderen lässt sich Bestimmtes nicht sagen; die letztere mag eine Bemerkung des Schreibers sein.

1) Unbedingt lässt sich dies nicht aussprechen. Siehe die uralte Bestimmung über die Busse für einen erschlagenen Hund in F 4 (LL. S. 162) und darüber Grimm in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft I, S. 328 ff.